

Einziehung des Wertes von Taterträgen im Jugendstrafrecht

BGH, Beschl. v. 20.01.2021 – GSSt 2/20, NStZ 2021, 679ff

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der (im Tatzeitpunkt unter 21-jährige) Angeklagte wurde vom LG München II unter anderem wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung und vielfachen Betrugstaten zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen erbeutete der Angeklagte durch die Taten Geld und Waren im Wert von 17.000 EUR, wobei dem Urteil zu entnehmen ist, dass er nicht mehr bereichert und vermögenslos ist. Das LG hat angenommen, dass die Einziehungsentscheidung im Jugendstrafrecht wegen des Erziehungsgedankens im Ermessen des Tatrichters stehe. Auf die Revision der StA hin, legte der 1. Strafsenat (nach Anfragebeschluss bei den anderen Strafsenaten) die Frage dem Großen Senat für Strafsachen vor.

II. Entscheidungsgründe

Der Große Strafsenat entschied gegen den 1. Strafsenat und beharrte auf eine zwingende Anordnung der Einziehung des Wertersatzes auch im Jugendstrafrecht. Im Jugendstrafrecht sind Nebenfolgen (wie auch die Einziehung nach §§ 73ff. StGB) des allgemeinen Strafrechts anwendbar, sofern das JGG nichts anderes regelt. Eine solche Sonderregelung könne insbesondere nicht in § 8 Abs. 1 S. 1 JGG (Kumulation von Maßnahmen) zu sehen, auch könne der Rechtsgedanke aus § 15 Abs. 2 JGG (Geldauflage) nicht übertragen werde. Vielmehr sei die Einziehungsentscheidung auch im Jugendstrafrecht als gebundene Entscheidung zu treffen. Hinsichtlich der Bedenken des LG bezüglich der erzieherischen Auswirkungen verwies der Große Strafsenat auf die Möglichkeit der Berücksichtigung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens in der StPO.

III. Problemstandort

Die Entscheidung des Großen Strafsenats ist insbesondere für Interessierte aus dem strafrechtlichen Schwerpunkt aus mehreren Gründen lesenswert: Die Frage nach der Einziehung des Werts von Taterträgen im Jugendstrafrecht bildet die Schnittstelle zwischen Jugendstrafrecht und Sanktionenrecht und gewährt tiefe Einblicke in beide Gebiete. Darüber hinaus können anhand des Falles nochmal die Grundsätze zur Divergenz wiederholt werden.